

Besondere Bedingung Nr. 2544

Gruppierungserläuterung

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Gruppierungserläuterung ist auf industriell und/oder gewerblich genutzte Anlagen abgestellt und gilt auch für Bürogebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bäder, Sportanlagen und Veranstaltungshallen sowie landwirtschaftliche Lagerhäuser und Siloanlagen von landw. Genossenschaften und landw. Handelsbetrieben.
- 1.2. Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen und dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten hinsichtlich der Baubestandteile Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.4.).
- 1.3. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten hinsichtlich der Baubestandteile ebenfalls Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.5.).
- 1.4. Bei gemischt genutzten Gebäuden finden hinsichtlich der Baubestandteile die Bestimmungen nach 1.1. bis 1.3. sinngemäß nur auf diejenigen Räumlichkeiten oder Teile des Gebäudes Anwendung, auf die sie bei ausschließlicher Nutzung Anwendung finden würden.

2. Gruppierung

Gruppe A : Gebäude

- A.1. Als Gebäude im Sinne dieser Gruppierungserläuterung gelten:

A.1.1. Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die

- a. durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
- b. den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen,
- c. mit dem Boden fest verbunden und
- d. von einiger zeitlicher Beständigkeit sind. In diese Gebäude-Definition fallen z.B. auch Flugdächer und dgl.

Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z.B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen und dgl.

A.1.2. Ferner die folgenden Bauwerke:

A.1.2.1. Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt A.1.1. zu gelten haben;

A.1.2.2. Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die

- a. wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Punkt A.1.1. als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder
- b. ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach A.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.3. Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.4. Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.5. Einfriedungen aller Art.

- A.2. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Blitzschutzanlagen für das Gebäude
- fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel
- fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen
- fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte
- mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen
- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen
- festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten
- Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte und dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind
- gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dgl., sowie gemauerte Selchen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden

Ferner gehören dazu:

- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

- A.3. Gebäude können mit oder ohne die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern zur Versicherung beantragt werden.

Fundamente oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschossfußbodens reichen.

Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt- und/ oder Umfassungsmauern, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen.

Werden die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern nicht versichert, so sind dennoch Fenster, Türen, Fußböden, Zwischenwände, Decken und sonstige Baubestandteile des Kellergeschosses versichert. Putz und Anstrich der unter Erdniveau befindlichen tragenden Kellermauern hingegen bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt.

Maschinenfundamente gehören zur Gruppe B.

- A.4. Ausnahmen bei Wohngebäuden und gleichgestellten Gebäuden

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen und dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten noch die folgenden Sachen als Baubestandteile, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

- A.4.1.
- a. Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte;
 - b. Gasinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchgeräte;
 - c. Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör;
 - d. Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
 - e. Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen;

f. Aufzüge.

A.4.2. Darüber hinaus gehören noch die folgenden Sachen als Gebäudezubehör zum Bauwert des Gebäudes, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

- a. E-Herde, E-Boiler und E-Durchlauferhitzer;
- b. Gasherde und Gas-Durchlauferhitzer;
- c. Abwaschen;
- d. Markisen, Rollos, Innenjalousien, Karniesen;
- e. Balkonverkleidungen;
- f. Antennenanlagen;
- g. Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen;
- h. Müllentsorgungsanlagen;
- i. Garageneinrichtungen;
- j. bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern auch:
 - Einrichtungen von Wasch- und Trockenräumen, das sind Wasch-, Trocken- und Bügelmaschinen, Wäschezentrifugen, Aufhängevorrichtungen und Kleingeräte
 - Geräte zur Reinigung und Wartung, das sind Reinigungsgeräte, Schneeräumgeräte und Rasenmäher
 - Beleuchtungskörper für Außenbeleuchtung und allgemein genutzte Räume

A.5. Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Gebäuden

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden zählen die Sachen nach Punkt A.4.1. zu den Baubestandteilen, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluss nicht vertraglich ergibt.

Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

Gruppe B : Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören die dem Betrieb dienenden Einrichtungen, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen, auch Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, sowie Beleuchtungsanlagen
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger - siehe D.2.)
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nicht jedoch soweit sie Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind - siehe D.1.)
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und

- entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör, Absauganlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge
- Einrichtungen, Anlagen sowie Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch wiederverwertbare Verpackungsmittel, Paletten, Container und dgl.
- der gesamte Fuhrpark, auch Gleisanlagen, Eisenbahnwaggons, Anhänger und Stapler aller Art, jedoch mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung (diese Ausnahmen - siehe D.1.)
- Handmaschinen und Gerätschaften aller Art
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel nach D.3. anzusehen sind
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher
- versetzbare Zwischenwände
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen sowie Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art
- Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dgl.
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; Firmenschilder und Werbeanlagen; Maschinenfundamente
- Kühltürme, auch in Mauerwerk oder Beton ausgeführte; Katalysatoren
- außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen
- Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Kraftfahrzeuge nach D.1.

Vorsorgeversicherung für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssumme jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

Gruppe C : Vorräte

Hierzu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindlichen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, fertig bezogenen Teilen, Handelswaren aller Art, verwertbaren Abfällen, Werbematerialien, Betriebs- und Hilfsstoffen aller Art, Lösungsmitteln, Schmiermitteln, Heiz- und Brennstoffen, technischen Gasen, Baustoffen, Lebens- und Genussmitteln in Werkskantinen, nicht wieder verwendbaren Verpackungsmitteln aller Art sowie Edelmetallen und Edelsteinen zu Produktionszwecken, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

Gruppe D : Sonstige Sachen

D.1. Kraftfahrzeuge

Hierzu gehören alle Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung. Alle anderen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und sonstigen Fahrzeuge sowie Ersatzteile für alle Fahrzeuge gehören zur Gruppe B.

D.2. Datenträger

Siehe Punkt 4 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen. Hierzu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Farb-, Stoff- und sonstige Muster und dgl.

D.3. Reproduktionshilfsmittel

Siehe Punkt 6 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen. Hierzu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

- a. Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Dessin, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und

- b. diese Form (Muster, Dessin, Schrift, sonstige Information) wird unter mechanischer Berührung direkt oder indirekt auf das Produkt übertragen, wobei
- c. im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Produktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind zum Beispiel:

Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen verschiedener Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen und dgl., Matern, Klischees, Druckplatten und -walzen, Prägeplatten und -walzen und dgl.

D.4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschluss

Hierzu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere im Verkehr als solche gebräuchlichen Urkunden, wie z.B. Sparkassenbücher, Hypothekenbriefe und dgl.

D.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

D.6. Selbstständige Außenversicherung

Sie erstreckt sich nur auf Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes und gilt nicht für Sachen auf Ausstellungen und Messen.

Gruppe E : Ergänzungen

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte inklusive Deponiekosten zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Demontage- und Remontagekosten

Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonstwie bewegt oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten für nicht versicherte Sachen

Radioaktive Isotope, Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten

Die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden, sind insoweit mitversichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Feuerlöschkosten

Unter Feuerlöschkosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie sich auf versicherte Sachen bezogen haben.

Gruppe F : Besondere Kosten

F.1. Mehrkostenversicherung in der Feuer-Versicherung

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden und/oder Betriebseinrichtungen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

F.2. Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen

In Ergänzung des Art.1(7) lit.c der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen sind, im Rahmen der hierfür in der Versicherungsurkunde speziell festgelegten Versicherungssumme, auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.

F.3. Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich

In Ergänzung des Art.1(7) lit.c der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen sind, im Rahmen der hierfür in der Versicherungsurkunde speziell festgelegten Versicherungssumme, auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung

- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 und oder
- von kontaminiertem Erdreich

entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

Mehrkosten durch Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Erdreich

In Erweiterung der Besonderen Bedingung "Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich" erstreckt sich der dort beschriebene Versicherungsschutz auch auf radioaktive Verunreinigung (Kontamination) von Erdreich, wenn die Kontamination als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden Einzelstrahlungsquellen entstanden ist.